

## Der Economist.

## Oesterreich-Ungarns Kriegsschulden und Polen.

Von sachlicher Seite.

Wien, 3. Mai.

Der Friedensvertrag mit Großrußland vom 3. März 1918 enthält eine Bestimmung, die für die Staatsfinanzen der Mittelmächte von der weittragendsten Bedeutung ist. Sein dritter Artikel besagt, daß „die westlich von einer vereinbarten Linie liegenden früher zu Rußland gehörigen Gebiete nicht mehr der russischen Staatshoheit unterstehen. Diesen Gebieten werden aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Rußland keinerlei Verpflichtungen gegenüber Rußland erwachsen.“ Rußland leistet damit auf alle Verpflichtungen der abgetretenen Gebiete und insbesondere auf jene Verzicht, zu den Staatsschulden Rußlands, Vorkriegsschulden und Kriegsschulden, irgendeinen Beitrag zu leisten. Kürzer und mit anderen Worten: die aus dem Staatsverbande Rußlands entlassenen Gebiete beginnen ihre staatliche Existenz vollkommen staatschuldenfrei. Sie werden wahrscheinlich in irgendein wirtschaftliches Verbandsverhältnis zum Deutschen Reiche oder zur Monarchie treten, das sich vor allem in gesteigerter Verkehrsfreiheit äußern wird. Es würde aber zu fast unerträglichen Verhältnissen führen, würde die Produktion in den Mittelmächten einerseits, in den neuen Staaten andererseits sich unter steuerlich stark abweichenden Bedingungen vollziehen. Man denke nur an die Konkurrenzfähigkeit eines Textilwerkes in Chemnitz gegenüber einem gleichgroßen in Wilna oder eines Textilwerkes in Reichenberg gegenüber einem gleichgroßen in Lublin, wenn Chemnitz und Reichenberg durch Abgaben neben dem laufenden Staatsaufwand auch zur Verzinsung der Kriegsschulden herangezogen werden, Wilna und Lublin aber nur für den laufenden Staatsaufwand, nicht aber für den Kriegsschuldendienst Abgaben leisten müssen. Jeder Plan einer wirtschaftlichen Annäherung müßte an diesem Gegensatz scheitern, weil die Produktionsbedingungen so verschieden wären, daß nicht eine wirtschaftliche Durchdringung von West nach Ost, sondern von Ost nach West die Folge wäre.

Zum erstenmal taucht dieses staatswirtschaftliche Grundproblem, das bisher nur wenig Beachtung gefunden hat, amtlich in einer Erklärung des Reichskanzlers auf, die er im Namen des Deutschen Reiches am 23. März einer Abordnung des litauischen Landesrates erteilt hat. Das Reich anerkennt in ihr Litauen als freien unabhängigen Staat. Wegen Festlegung des Bundesverhältnisses zum Deutschen Reiche werde durch besondere Konventionen vorgelegt werden. Dann fährt der Kanzler wörtlich fort: „Die kaiserliche Regierung geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die abzuschließenden Konventionen den Interessen des Deutschen Reiches ebenso Rechnung tragen werden wie denen Litauens und daß Litauen an den Kriegslasten Deutschlands, die auch seiner Befreiung dienen, teilnehmen wird.“ In dieser Erklärung findet sich zum erstenmal amtlich ausgesprochen der Gedanke der Abwälzung von Kriegslasten auf die selbständig gewordenen Randgebiete Rußlands. Die Notwendigkeit erläutert der Kanzler mit zwei Gründen, deren Richtigkeit unbestreitbar ist; einerseits damit, daß die Konventionen den Interessen des Reiches und Litauens Rechnung tragen müssen, das heißt, daß die Voraussetzungen der Produktion in beiden Gebieten von dem gleichen Niveau ausgehen; dann aber mit der Tatsache, daß die Kriegskosten des Reiches nicht allein im Interesse Deutschlands, sondern auch Litauens gemacht wurden, da sie, in die nüchternen Sprache der Staatswirtschaft gebracht, die Investitionskosten für die Befreiung von Rußland und für die Gewinnung der selbständigen Staatlichkeit sind.

Die Erklärung des Reichskanzlers regt zur Verwertung des gleichen Gedankenganges auf das Verhältnis der österreichisch-ungarischen Monarchie zu Polen an. Noch ist vollkommen ungewiß, welche staatsrechtliche Struktur Polen erhalten wird. Nur das kann einstweilen angenommen werden, daß es in irgendeinen wirtschaftlichen Verband zu den Mittelmächten treten wird. Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens lassen sich die verschiedensten Formen finden, auf die einzugehen nicht Aufgabe dieser Untersuchung ist. Es soll vielmehr nur versucht werden, die Gedankengänge des Kanzlers auf jene Lösungsform anzuwenden, die man im politischen Sprachgebrauch als austro-polnische Lösung bezeichnet. Findet die Ueberwälzung von Kriegsschulden der Mittelmächte auf die neuen Randstaaten allgemeine Anerkennung, dann wird das Beispiel, das in der Folge gegeben wird, mit entsprechenden Änderungen auch auf jede andere staatsrechtliche Lösungsform des Polenproblems Anwendung finden können. Wird doch jede Frage klarer und gemeinverständlicher, wenn ein allgemeiner Satz zunächst an einem Einzelfalle angewandt und erst aus dem Einzelfalle zurück auf den allgemeinen Satz geschlossen wird. Die austro-polnische Lösung bedeutet, daß Polen in einen näheren staatsrechtlichen Verband zu den beiden Staaten der Monarchie tritt; daß Polen und die beiden Staaten der Monarchie die wichtigsten Materien des Militär-, Zoll-, Währungs- und Verkehrswesens durch besondere Konventionen regeln, die in gleicher Weise den Interessen der Monarchie, wie denen Polens Rechnung tragen. Dieser Gedanke läßt sich nur verwirklichen, wenn zwischen den Vertragsparteien eine Niveausausgleichung der öffentlichen Lasten erfolgt, weil sonst die Produktion in Landwirtschaft und Industrie sich unter den verschiedensten Verhältnissen vollziehen müßte, wenn angesichts des ungeheuren Ausmaßes der Kriegsschulden die Produzenten in beiden Staaten der Monarchie den allerschwersten, in ihrem Ausmaße noch gar nicht ersahbaren öffentlichen Abgaben ausgesetzt wären, während die Produzenten Polens nur jene öffentlichen Abgaben zu tragen hätten, die der polnische Staat zur Aufbringung seiner laufenden Staatsausgaben bedürfte. Da Polens Landwirtschaft und Industrie sehr weit vorgeschritten sind, würde die Freilassung Polens von den Kriegsschulden der Monarchie bedeuten, daß der Produktion Oesterreichs und Ungarns